

Glossar

- Absolutismus:** Regierungsform mit vom Fürsten beanspruchter unbeschränkter Herrschaftsgewalt Höhepunkt in Europa im 17. und 18. Jahrhundert; auch Epochenbezeichnung; Aufgeklärter Absolutismus: durch Aufklärung eingeschränkte Herrschaftsform, in der sich der Fürst auch als erster Diener seines Staates versteht
- Adel:** erblich bevorrechtete Gesellschaftsschicht; nach der Lex Baiuvariorum nur fünf Adelsgeschlechter im bayerischen Stammesherzogtum; seit 8. Jahrhundert breitere Adelsschicht in Bayern
- Besatzungszonen:** 1945-49 Aufteilung Deutschlands in vier Besatzungsgebiete durch die vier Sieger- bzw. Besatzungsmächte USA, Großbritannien, Frankreich und Sowjetunion
- Bundesrat:** Vertretung der Länderregierungen gemäß Grundgesetz als gleichberechtigte Gesetzgebungsinstanz neben dem Bundestag in bestimmten Gesetzesmaterien
- Einheitsstaat:** Unterordnung aller Verwaltungsaufgaben unter eine Zentralinstanz; dezentralisierter E.: Verwaltung durch Regionalbehörden gemäß Rahmenvorschriften seitens der Zentralinstanz
- Einwohnerwehren:** nach dem Ersten Weltkrieg in der Tradition der Freikorps entstandene Freiwilligenverbände; Grundlage für rechtsradikale Kampfverbände, z.B. Organisation Escherich, Kampfbund Oberland
- Europäische Gemeinschaft:** politischer Zusammenschluß von westeuropäischen Staaten seit 1972; Vorstufe: Europäische Wirtschaftsgemeinschaft seit 1958
- Föderalismus:** von lat. foedus = Bündnis abgeleiteter Begriff; eine auf Bündnissen aufbauende innerstaatliche Organisationsform mit starkem Gewicht der einzelnen Staaten bzw. Teile
- Fraktion:** organisatorischer Zusammenschluß der Abgeordneten einer Partei in einem Parlament
- Freie:** Stand zwischen Adeligen und Unfreien bzw. Minderfreien; im Mittelalter Freiheit durch Geburt, Königsdienst, Rodung, Seßhaftwerdung in der Stadt
- Freistaat:** Übersetzung des Wortes Republik; als Begriff auch in der bayerischen Verfassung 1946 erstmals verwendet durch Kurt Eisner
- Gegenreformation:** Zurückführung protestantisch gewordener Gebiete zur katholischen Religion
- Geistlicher Rat:** 1570 (Vorläufer 1556/57) als herzogliche Zentralbehörde mit weitgehender Kontroll- und Strafbefugnis über den Klerus gegründete, mit geistlichen und weltlichen Räten besetzte oberste Kirchen- und Schulbehörde
- Gemeinschaftsschule:** Grund- und Hauptschule mit gemischtem Bekenntnis der Kinder auf christlicher Grundlage und getrenntem Religionsunterricht
- Gesetzesinitiative:** Recht des Landtags zur Einbringung von Gesetzesvorlagen; Einführung in Bayern durch Reform von 1848
- Gestapo:** Kürzel für Geheime Staatspolizei in der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft; 1933 in Preußen von Göring geschaffen; unter Himmler und Heydrich entscheidendes innenpolitisches Machtwerkzeug des NS-Staates
- Graf:** Amt mit militärischen und richterlichen Befugnissen in einem bestimmten Bezirk (Gau, Grafschaft, Mark)

- Grundherrschaft:** Verfügung von Personen (Adel) oder Institutionen (Herzogtum); Ausübung von Herrschaftsrechten über ansässige Bauern und Verpflichtungen abhängiger Bauern zu Dienstleistungen und Abgaben für den Grundherrn
- Hausmeier:** als Vorsteher des königlichen Haushaltes wichtiges Hofamt im merowingischen Frankenreich; Aufstieg zum fränkischen Königtum der Karolinger durch alleinige und erbliche Inhaberschaft dieses Amtes
- Heerbann:** Recht des fränkischen Königs zur Aufbietung des Heeres sowie Bezeichnung für das Aufgebot selbst
- Herzog:** von den Franken zur Eingliederung eines germanischen Stammes eingesetzter Amtsinhaber; Erlangung einer eigenständigen Stellung im Frankenreich als Stammesherzogtum; nach Niedergang des karolingischen Reiches Aufleben als "Jüngeres Stammesherzogtum"
- Hochstift:** geistliches Fürstentum eines Bischofs; nicht immer identisch mit Diözese
- Investitur:** im mittelalterlichen Kirchenrecht Einsetzung der Geistlichen in weltliche und geistliche Befugnisse, besonders die Übertragung von Bistümern und Abteien durch den König
- Kaiser:** ursprünglich römischer Titel; im Mittelalter Titel für den vom Papst gekrönten König des Deutschen Reiches
- Kloster:** abgeschlossener Wohnkomplex einer religiösen Glaubensgemeinschaft; Zusammenleben nach vorgegebenen Regeln unter einem Leiter (Abt, Prior) bzw. einer Leiterin (Äbtissin)
- Konfessionsschule:** Aufteilung der Volks- bzw. Grund- und Hauptschule gemäß dem religiösen Bekenntnis der Kinder
- Konradinisches Erbe:** seit 1268 Bezeichnung für Territorialbesitz aus Gebieten des letzten Staufers Konradin; Besitzteile aufgrund verwandtschaftlicher Beziehungen an nieder- und oberbayerische Herzöge
- Konstitution:** geschriebene Verfassung mit Fixierung von Grund- und Menschenrechten und Einschränkung der monarchischen Gewalt durch eine Volksvertretung
- Konstitutionelle Monarchie:** Verfassungsform mit Teilung der Staatsgewalt zwischen König und Landtag auf der Grundlage einer geschriebenen Verfassung; in Bayern Regierungsform von 1808/1818 bis 1918
- Konzentrationslager:** KZ oder offiziell KL, Massenlager der Nationalsozialisten in Deutschland und in den eroberten Ländern Europas ab 1933, zunächst zur Ausschaltung politisch und religiös motivierter Gegner; Ermordung von ca. 6 Millionen Juden in sogenannten Vernichtungslagern
- König:** bei den Germanen durch besonderes Heil ausgezeichnet, durch Wahl oder durch Bewährung im Kampf erhobener Adelige; Herrschaft des Königs im Mittelalter aufgrund von Wahl, Erb- bzw. Geblütsrecht, durch Grundherrschaften und königliches Gefolge
- Kulturkampf:** Kampf zwischen dem Staat und der katholischen Kirche vor allem in Preußen; auch in Bayern durch den liberalen Minister Lutz; Maßnahmen gegen katholische Bischöfe und Priester
- Kurwürde:** im Lauf des 13. Jahrhunderts ausgebildete Würde, mit Berechtigung der sieben Reichsfürsten zur Wahl des Königs; seit 1623 pfälzische Kur bei Bayern
- Länderrat:** Koordinationsinstanz der Länderregierung zuerst in der US-Zone, dann in den drei Westzonen (1946-49)
- Landesfreiheit:** 1508 Festschreibung sämtlicher gewährter Rechte der Landstände (Steuerbewilligung, Steuererhebung und niedere Gerichtsbarkeit) für das gesamte Herzogtum

-
- Landfrieden:** seit dem hohen Mittelalter für alle Stände verbindliche Gesetze zur Eindämmung der Selbsthilfe und Erhaltung des Friedens
- Landrecht:** allgemeines Recht, im Mittelalter neben Sonderrechten immer in Kraft; Vereinheitlichung seit 1900 im Bürgerlichen Recht
- Landschaft:** Gesamtheit der Stände im Territorialstaat seit dem späten Mittelalter
- Landtag:** ursprünglich Versammlung am Hof (Hoftag); seit dem Spätmittelalter Regionalversammlung der Landstände, seit dem 19. Jahrhundert Volksvertretung meist in zwei Häusern; in Bayern von 1818-1918 Kammer der Reichsräte (1. Kammer) und Kammer der Abgeordneten (2. Kammer)
- Lehen:** aus Gefolgschaft entstandenes Leiheverhältnis mit Nutzungsrecht von Grundbesitz bzw. Übergabe eines Amtes auf Lebzeiten durch Lehensherren gegen persönliche Leistungen des Beliehenen
- Lex Baiuvariorum:** bairisches Stammesrecht; älteste Sammlung von Gesetzen des Bayernstammes; Entstehung wohl in der Zeit des 6.-8. Jahrhunderts
- Machtergreifung:** propagandistisch verwendeter Begriff der Nationalsozialisten zur Verdeckung der pseudolegalen Vorgangsweise Hitlers
- Markgraf:** von Karl dem Großen geschaffenes Amt; Vereinigung mehrerer Grafschaften an der Grenze oder Umfassung eines größeren außerhalb der eigentlichen Reichsgrenzen gelegenen Gebietes
- Mediatisierung:** Übernahme der reichsunmittelbaren Besitzungen und Herrschaften der Reichsstädte, Reichsritterschaften, reichsunmittelbaren Adels herrschaften durch die jeweiligen Landesherren
- Mehrheitssozialisten:** Mitglieder der SPD nach der Abspaltung von Spartakusbund und Unabhängiger Sozialdemokratischer Partei Deutschland (USPD) im Jahr 1917
- Ministeriale:** Dienstmann; Unfreie, aber auch Freie; durch besonderen Dienst in Hofämtern oder im Krieg sozialer Aufstieg in adelsähnliche Stellung
- Ministerverantwortlichkeit:** Verantwortlichkeit des Ministers für Rechtsverordnungen gegenüber dem Landtag; in Bayern seit Reform von 1848
- Nationale Revolution:** Losung des Hitlerputsches von 1923 und Beispiel für die Orientierung der Nationalsozialisten in Propagandamethode, Organisation und Symbolik am Vorbild der politischen Linken
- Ottonische Handfeste:** Bewilligung einer einmaligen Steuer der niederbayerischen Stände und Bestätigung ihrer Freiheiten und Privilegien durch Herzog Otto III. (1311)
- Parlamentarisierung:** Bestellung der Regierung durch den Landtag statt durch den Monarchen; in Bayern allerdings erst verspätet kurz vor der Revolution von 1918
- Partikularismus:** abwertende Bezeichnung von politischen Sonderbestrebungen der Glieder eines Reiches bzw. Bundes
- Potsdamer Abkommen:** Vereinbarung der drei Siegermächte USA, Großbritannien und Sowjetunion vom 2.8.1945 über die Behandlung des besiegten Deutschland; späterer Anschluß Frankreichs
- Privilegium minus:** von Friedrich I. 1156 ausgestellte Urkunde mit weitreichenden Sonderrechten für das neu errichtete Herzogtum Österreich
- Provinzialorganisation:** in zahlreichen Ländern umfassendste Art von Verwaltungsbezirken; im Deutschen Reich bis 1806 von den Reichskreisen wahrgenommen
- Rätesystem:** Sozialistische Vorstellung der Räte (= Sowjets) als direkt-demokratische Vertretungsorgane und maßgebende Entscheidungsträger; Arbeiter-, Soldaten- und Bauernräte
- Rechtsstaat:** Einschränkung staatlicher Macht durch Recht und Gesetz; stufenweise Entwicklung in Bayern im 19. und frühen 20. Jahrhundert

- Reformation:** unter Einfluß der kirchlichen Reformbestrebungen des 15. Jahrhunderts Versuch der Beseitigung von Mißständen in der katholischen Kirche; Trennung der entstandenen reformierten (protestantischen) von der römisch-katholischen Kirche
- Reichskammergericht:** nach Vorläufern 1527 in Speyer feste Einrichtung als kaiserlich-ständisches Reichsgericht; Bestimmung der Beisitzer durch die Reichskreise
- Reichskreis:** im Zuge der Reichsreform im 16. Jahrhundert Einteilung des Reiches in Kreise mit Übertragung verschiedener wichtiger Verwaltungs- und Ordnungsfunktionen
- Reichsregiment:** Versuch der Stände ab 1500 zur Schaffung einer ständischen Reichsgewalt über Kaiser und Territorien
- Reichsritter:** Genossenschaft der reichsunmittelbaren Ritter; seit 1577 Zusammenschluß in einem Gesamtbund der drei Ritterkreise Schwaben, Franken und Rhein
- Reichsstadt:** Stadt auf Reichsgut; seit dem 13. Jahrhundert als dritte Kraft bei Reichstagen, Reichsstädte mit Vogteirechten und Territoriumsbildung hauptsächlich in Schwaben und Franken
- Reichswehr:** Wehrmacht des Deutschen Reiches 1919-1935; Formierung aufgrund des Militarisierungsverbots von Versailles seit 1920 als 100 000-Mann-Berufsarmee zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung
- Reservatrechte:** Sonderrechte Bayerns von 1871 im Deutschen Reich
- Romanen:** provinzialrömische Vorbevölkerung; Überleben der Römerherrschaft durch Romanen vorwiegend im Alpenraum und an der Donau
- Säkularisation:** Enteignung kirchlichen Eigentums (Hochstifte; Reichsabteien) durch den Staat im Gefolge des Friedens von Lunéville (1801) und des Reichsdeputationshauptschlusses (1803)
- Schnaitbacher Urkunde:** Genehmigung einer einmaligen Steuer durch die oberbayerischen Stände nach Anerkennung des Steuerbewilligungsrechts durch die Herzöge Rudolf I. und Ludwig IV. (1302)
- Schwäbischer Bund:** Zusammenschluß von Fürsten, Rittern und Städten zur Sicherung des Landfriedens in Südwestdeutschland 1488-1534
- Senat:** neben Landtag zweite Kammer in der Bayerischen Verfassung von 1946; Vertretung der sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und gemeindlichen Körperschaften des Landes als beratende Instanz im Gesetzgebungsverfahren
- Staatsbayern:** Bezeichnung für den im frühen 19. Jahrhundert aus Altbayern, Franken und Schwaben entstandenen modernen bayerischen Staat
- Stamm:** frühe ethnische Organisationsform; bei den Germanen ursprünglich Kultverbände; Auflösung in der Völkerwanderungszeit und Herausbildung neuer Stammesverbände unter Führung von Königen und Herzögen
- Stände:** seit Mittelalter Unterscheidung in privilegierte Stände von Adel, Geistlichkeit, Bürgertum und nichtprivilegierte Bauern; seit dem 19. Jahrhundert Arbeiterschaft als vierter Stand
- Teilherzogtum:** Aufteilung des Herzogtums unter die erbberechtigten Söhne unter Wahrung des Stammesverbandes
- Triaspolitik:** von Max II. betriebene Politik eines "Dritten Deutschland" mit dem Versuch des Aufbaus der süddeutschen Staaten unter bayerischer Führung zu einer dritten Kraft neben Österreich und Preußen

- Verfassungsstaat:** Staat mit Verfassung als bindender Grundlage staatlichen Handelns; in Bayern zunächst auf der Basis einer vom König oktroyierten Verfassung (1818) als konstitutionelle Monarchie, nach 1918 als parlamentarischer Staat
- Vogt:** Vertretung der weltlichen Angelegenheiten, vor allem auch der Gerichtsbarkeit auf kirchlichem Gut durch einen weltlichen Herrschaftsträger; Vogtei als Amt des Vogtes
- Volksbegehren:** gemäß Bayerischer Verfassung Recht bei Antrag eines Zehntels der wahlberechtigten Bürger auf Schaffung eines Gesetzes
- Volksentscheid:** Vorschrift der Bayerischen Verfassung für eine mehrheitliche Entscheidung des Volkes
- Zivilrecht:** Ausrichtung auf Schutz privater Rechte im Gegensatz zum staatlichen Strafrecht; seit dem 18. Jahrhundert Zusammenfassung des Straf- und Zivilrechts